

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 11. Oktober 1988 (W. u. K. 1988, Nr. 12, S. 347, vom 9. Dezember 1988)

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Vom 11. Oktober 1988

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. Juli 1987 und am 9. März 1988 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 17. August 1988, Az: II-811.905/2, erteilt.

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

§ 1 Die Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre im Bereich der Medizin oder Zahnmedizin.

§ 2 Habilitationsausschuß

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuß.
- (2) Der Habilitationsausschuß besteht aus den Professoren, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind, sowie aus den Privat- und Hochschuldozenten des Fakultätsrats.
- (3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anwesend ist, die dem Fakultätsrat angehören.
- (4) Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt der Dekan.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, daß der Bewerber
 1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin erworben hat,
 2. in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausgeübt hat. Mindestens ein Semester soll der Bewerber an Veranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät mitgewirkt haben.
- (2) Ärzte, die eine Habilitation für ein Spezialgebiet anstreben, das mit einem Fach der Weiterbildungsordnung identisch ist, müssen die zum Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung notwendigen Voraussetzungen nachweisen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers den Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung seines Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 4 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen in deutscher Sprache, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der einem Professor aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht (schriftliche Habilitationsleistung). Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift und wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen Sprache abgefaßt sein. Werden wissenschaftliche Veröffentlichungen als Habilitationsleistung vorgelegt, so ist eine ausführliche Zusammenfassung hinzuzufügen.
2. Ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Habilitationsausschuß mit anschließender Aussprache (mündliche Habilitationsleistung).

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber richtet ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation an den Dekan und gibt das Gebiet an, für das er die Anerkennung der Befähigung für Forschung und Lehre anstrebt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über wissenschaftliche und praktische Tätigkeiten Auskunft gibt (45fach);
2. ein amtliches Führungszeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen sowie die Doktorurkunde und die Dissertation;
4. der Nachweis der Weiterbildung gemäß § 3 Abs. 2;
5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, in dem auch zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte genannt werden können (45fach);
6. je ein Sonderdruck oder Manuskript der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
7. eine Übersicht über die bisherige Beteiligung an Lehrveranstaltungen;
8. die schriftliche Habilitationsleistung nach § 4 Nr. 1; sie darf nicht bereits in derselben oder einer wesentlich gleichen Form von der Fakultät abgelehnt worden sein (zehnfach);
9. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung allein oder unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe angefertigt worden ist, im letzteren Fall eine Übersicht über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe; die individuelle Leistung des Bewerbers muß deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
10. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule um die Habilitation beworben hat;
11. drei Vorschläge mit Kurzfassung zum Thema des wissenschaftlichen Vortrags gemäß § 9 Abs. 1.

§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen.

(2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die Unterlagen. Ein unvollständiges Gesuch kann er zurückweisen.

(2) Im übrigen entscheidet der Habilitationsausschuß über die Zulassung zur Habilitation. Die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 liegen zur Einsicht für die Mitglieder des Habilitationsausschusses im Dekanat aus. Lebenslauf und Schriftenverzeichnis (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 5) werden denjenigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses, die dem Fakultätsrat angehören, mit der Einladung zur Sitzung zugeschickt. Die Abstimmung ist geheim. Die Zulassung ist abzulehnen:

1. wenn der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat;
2. wenn die Voraussetzungen für die Habilitation fehlen (§ 3);

3. wenn das Gesuch unvollständig ist (§ 5 Abs. 2);
4. wenn sich die Medizinische Fakultät auch unter Zuhilfenahme auswärtiger Gutachter fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht;
5. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.

§ 8 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist der Bewerber zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuß zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Medizinischen Fakultät einen Referenten und einen oder mehrere Korreferenten. Bei einer klinischen Arbeit soll mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent eines theoretischen Faches, bei einer theoretischen Arbeit mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent eines klinischen Faches Korreferent sein. Einer der Gutachter muß ein Professor (C4) sein. Soweit erforderlich oder wünschenswert, sollen fachkundige Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten anderer Fakultäten als Korreferenten bestellt werden. Mindestens ein Gutachten ist von einem Professor einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule einzuholen. Den betroffenen Fachvertretern soll Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter zu machen.

(2) Zur Vorbereitung seiner weiteren Entscheidungen bestellt der Habilitationsausschuß eine Habilitationskommission aus mindestens drei fachkundigen Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Medizinischen Fakultät. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm benanntes Mitglied des Habilitationsausschusses. Soweit die Gutachter der Kommission nicht angehören, können sie beratend hinzugezogen werden.

(3) Wird seitens eines Gutachters der wissenschaftliche Gehalt der schriftlichen Habilitationsleistung als unzureichend beurteilt, dann teilt die Kommission dem Bewerber die Einwände schriftlich ohne Namensnennung des Gutachters mit und fordert ihn zu einer Stellungnahme auf, über die von der Kommission zu beraten ist. Der Bewerber kann den Antrag stellen, über die Berechtigung der Einwände einen weiteren Gutachter zu hören. Die Entscheidungsfreiheit des Habilitationsausschusses bleibt unberührt. Dem Bewerber kann von der Kommission Gelegenheit gegeben werden, kritische Anmerkungen in einer überarbeiteten Fassung innerhalb von drei Monaten zu berücksichtigen. Die überarbeitete Fassung ist dann den Gutachtern erneut vorzulegen.

(4) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit und den weiteren Unterlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 5 den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen; diese haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Der Habilitationsausschuß entscheidet in geheimer Abstimmung aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen sowie des Vorschlags der Habilitationskommission, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Erfordernissen des § 4 Nr. 1 entspricht und daher anzuerkennen ist. Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, können zur Beratung hinzugezogen werden.

(6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Verfahren gescheitert.

§ 9 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird der Bewerber zu einem frei zu haltenden wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 10 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuß eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag schlägt der Bewerber drei Themen vor, die dem Gebiet entstammen, für das er die Habilitation anstrebt, von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung aber deutlich abgegrenzt sein müssen. Über die Auswahl beschließt der Habilitationsausschuß. Der Dekan teilt dem Bewerber das Thema mindestens sieben Tage vor dem Vortrag mit. Zu Vortrag und Aussprache können Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, eingeladen werden. Vortrag und Kolloquium sind fakultätsöffentlich.

(2) Nach Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß, ob die mündliche Habilitationsleistung den Erfordernissen genügt und daher anzuerkennen ist. Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, können zur Beratung hinzugezogen werden. Wird die Leistung für nicht ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuß beschließen, daß wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Wird die mündliche Habilitationsleistung endgültig abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung angenommen, so spricht der Habilitationsausschuß die Habilitation aus. Dabei werden die Fachgebiete bezeichnet, für die die Anerkennung der Forschungs- und Lehrbefähigung erlangt worden ist; hierbei ist der Habilitationsausschuß an den Vorschlag des Bewerbers nach § 5 Abs. 1 nicht gebunden. Der Dekan eröffnet dem Bewerber die Entscheidung im Namen der Fakultät.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors in der Weise verliehen, daß dem bereits vorliegenden Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ angefügt wird.

§ 11 Erteilung der Lehrbefugnis

Der Habilitierte kann beantragen, daß der erweiterte Fakultätsrat dem Senat die Erteilung der Lehrbefugnis (Venia legendi) vorschlägt (§ 25 Abs. 3 Nr. 4 und § 80 UG). Über die Erteilung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Mit der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

§ 12 Antrittsvorlesung

Binnen Jahresfrist, vom Tage der Verleihung der Venia legendi an gerechnet, soll der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Der Dekan gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Universität in geeigneter Form bekannt.

§ 13 Erweiterung der Habilitation und Lehrbefugnis

(1) Der Habilitationsausschuß kann auf Antrag eines Habilitierten auf Grund von dessen wissenschaftlichen Veröffentlichungen die Habilitation auf andere Fachgebiete ausdehnen oder auf Grund fachlicher Entwicklung neu formulieren. Für die Begutachtung und Beschlußfassung gilt § 8 sinngemäß. Der Habilitationsausschuß legt im Einzelfall das anzuwendende Verfahren fest.

(2) Eine Erweiterung der Lehrbefugnis kann gemäß § 11 beantragt werden.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

(1) Beantragt ein bereits von einer anderen Universität Habilitierter, ihm die Lehrbefugnis (Venia legendi) zu verleihen, so gilt das Verfahren nach § 11. Der erweiterte Fakultätsrat kann seinen Vorschlag an den Senat von einer Stellungnahme des Habilitationsausschusses zur Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen sowie davon abhängig machen, daß der Bewerber nach der Habilitation erfolgreich in Forschung und Lehre tätig war und daß er einen wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium hält.

(2) Der Antrag erfolgt formlos und ist an den Dekan zu richten. Habilitationsurkunde, schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf, ein Schriftenverzeichnis sowie eine Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen sind beizufügen.

(3) Wird die Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 erteilt, so hat der Bewerber vor der Aushändigung der Urkunde auf seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten.

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des erweiterten Fakultätsrats zur Erteilung der Lehrbefugnis (§ 11), zur Erweiterung der Lehrbefugnis (§ 13) und zur Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 14).

(2) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

§ 16 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Der Habilitierte ist vorher zu hören.
- (2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

§ 17 Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen förmlich zugestellt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 2. April 1973 (K.u.U. 1973, S. 774) außer Kraft.
- (2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß der Bewerber die Anwendung dieser Habilitationsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 11. Oktober 1988

Professor Dr. C. Rüchardt, Rektor